

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Beckum

Vom 25. Februar 2010

Der Integrationsrat der Stadt Beckum hat sich am 25. Februar 2010 und am 13. September 2016 aufgrund § 27 Absatz 7, Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zusammensetzung

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Beckum besteht der Integrationsrat aus:

- 6 durch Urwahl analog § 27 Absatz 2 GO NRW gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und
- 3 vom Rat aus seiner Mitte gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 2

Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Person zu deren Vertretung.

Scheidet eine der Personen während der Wahlzeit aus, so wird entsprechend eine neue Wahl durchgeführt.

§ 3

Einberufung des Integrationsrates

- (1) Der Vorsitz beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Jedoch soll das Gremium wenigstens dreimal jährlich einberufen werden. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Themen dies schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Gremiums sowie an den Bürgermeister. Die Einberufung erfolgt für die Ratsmitglieder, die dies nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum schriftlich beantragt haben, auf elektronischem Wege.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich alle Unterlagen der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte beizufügen.

§ 4

Einladungsfrist

- (1) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern mindestens 6 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In äußerst dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den Vorsitz bis auf 48 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 5**Anträge und Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens zum vierzehnten Kalendertag (bis 12:00 Uhr) vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden.

§ 6**Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme**

Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates dies wünscht.

§ 7**Öffentlichkeit der Integrationsratsitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörerinnen/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrats zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt Beckum oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

§ 8**Bildung von Arbeitskreisen**

Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht unbedingt Mitglieder des Integrationsrates sein. Der Arbeitskreisvorsitzende wird von dem gesamten Integrationsrat bestimmt.

§ 9**Tagesordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Integrationsrates setzt nach Abstimmung mit der Verwaltung die Tagesordnung fest. Zeit und Ort sowie die Tagesordnung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat die begründeten Beratungsgegenstände der Integrationsratsmitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin benannt werden.

- (3) Der Integrationsrat kann nach entsprechenden Beschlüssen die Tagesordnung durch Nachtrag ergänzen bzw. die Reihenfolge ändern, bestimmte Punkte absetzen oder verwandte Punkte verbinden.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagungsordnungspunktes ist demjenigen, der die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, Gelegenheit zu geben, darzulegen, warum die Behandlung unbedingt in dieser Sitzung notwendig ist.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11

Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (2) Die/Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen.

§ 12

Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden.
Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - auf Schluss der Aussprache
 - auf Schluss der Rednerliste
 - auf Vertagung
 - auf Unterbrechung oder auf Aufhebung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.

§ 13**Abstimmung**

- (1) Über jede im Integrationsrat zu beratende Angelegenheit ist gesondert abzustimmen.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmeme Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.
- (4) Namentliche oder geheime Abstimmungen können auf Verlangen von einem Mitglied beantragt werden.

§ 14**Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Wer vom Gegenstand der Beratungen abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Bei weiteren Ordnungsrufen kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen, bis über den Tagesordnungspunkt entschieden ist.
- (3) Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch sein Verhalten die Ordnung der Sitzung verletzt, kann zur Ordnung gerufen werden. Im Wiederholungsfall kann er für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer wegen störender Unruhe vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.

§ 15**Schriftführung**

Der Integrationsrat bestellt eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Vertretung.

§ 16**Niederschrift**

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die vom Integrationsrat bestellte Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.
Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Integrationsratsmitgliedern mindestens 6 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

§ 17**Aufgaben und Kompetenzen**

- (1) Der Integrationsrat vertritt die Interessen der Migrantinnen und Migranten sowie aller Personen mit Migrationshintergrund der Stadt Beckum. Er äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben von deutschen und ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in Beckum betreffen und wirkt so an den kommunalen Willensprozessen mit.

- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft ergeben. Er strebt die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Auf Antrag des Integrationsrates sind seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit, zur Klärung von Sachfragen die Verwaltung zu befragen.

§ 18

Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

In auftretenden Zweifelsfragen findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Beckum Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Eine Änderung ist nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates möglich.